



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Jahresbericht der Kontrolle



2025

BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

24.04.2026

Inhalt

Inhalt.....	I
Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit.....	1
Erläuterungen	2
Stichproben	2
Nachkontrollen.....	2
Anlassbezogene Kontrollen	3
Futtermittelkontrolle	3
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	4
Betriebskontrollen	5
Erweiterte Futtermittelinspektionen gem. VO (EU) 2017/625.....	5
Produktkontrollen.....	7
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	10
betriebsbezogene Verstöße	10
produktbezogene Verstöße	10
Maßnahmen und Sanktionen.....	15
Länderkontrollen 2025.....	17
Betriebskontrollen	17
Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen.....	17
Pflanzenschutzmittelkontrolle	21
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	21
Betriebskontrollen	22
Produktkontrollen.....	23
Schwerpunktkontrollen	25

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	26
Düngemittelkontrolle	28
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	28
Betriebskontrollen	29
Produktkontrollen.....	29
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	32
Saatgutverkehrskontrolle	34
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	34
Betriebskontrollen	35
Produktkontrollen.....	36
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	38
Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	41
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	41
Betriebskontrollen	41
Produktkontrollen.....	42
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	44
Übersicht Kontrollen	45
Übersicht Beanstandungen 2023-2025.....	46
Phytosanitäre Kontrollen	48
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	49
Phytosanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz	49
Phytosanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123	50
Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829.....	51
Phytosanitäre Schulungen für Importkontrollorgane des BAES und des Zolls....	52
Einfuhrkontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	52

Ausfuhrkontrollen.....	53
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	54
Einfuhrkontrollen.....	54
Ausfuhrkontrollen.....	55

Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wurde gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 eingerichtet, um als Bundesbehörde die Landwirtschaft betreffende Gesetze, wie Futtermittel-, Saatgut-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzmittel- sowie Vermarktungsnormengesetz zu vollziehen bzw. Koordinierungsaufgaben zwischen Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen. Das BAES hat Risikomanagementfunktion in Bereichen, in denen es als Behörde fungiert. Das BAES ist die zuständige Behörde für Kontrollen und Überwachungen in den im Bericht folgend angeführten Kapiteln.

Einfuhrkontrollen werden in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich, einer Behörde des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), durchgeführt.

Für Labordienstleistungen und wissenschaftliche Beratungen bedient sich das BAES der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Bei Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben erfolgt in der Regel eine Maßnahmensetzung durch das BAES.

Bei schwerwiegenden Vergehen, Verdachtsfällen der Irreführung oder bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben oder Nichtbeachtung behördlicher Maßnahmensetzung erfolgt eine Anzeige durch das BAES bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, die in Folge das Verwaltungsstrafverfahren führt. Das BAES selbst ist keine Strafbehörde. Ein potentiell strafrechtlich relevanter Betrugsverdacht wird durch das BAES an das Bundeskriminalamt oder die Polizei oder die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Erläuterungen

Stichproben

Der Jahresplan der Kontrolle legt risikobasiert die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen auf Stichprobenbasis fest.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Abstimmung mit den betroffenen Fachinstituten der AGES GmbH festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Nachkontrollen

Die Planung der Nachkontrollen (Betriebskontrolle und/oder Probenahme) erfolgt auf Grundlage der laufenden Ergebnisse. Ein Bewertungs-/Maßnahmenkatalog, der für das jeweilige Materiengesetz erstellt wurde, unterscheidet die Nicht-Konformitäten der Stichproben in deren Sicherheitsrelevanz oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz sowie in Konformitätsklassen (geringfügig, leicht, mittelschwer, schwer). Weiters sieht der Katalog auf Basis dieser Bewertung die zu setzenden Maßnahmen und Entscheidungen vor, sowie erforderlichenfalls die Berücksichtigung für die Planung der Nachkontrollen aufgrund des Sachverhaltes. Ziel ist es, auf Risikobasis wirksame, zweckdienliche und angemessene Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften sowie erforderlichenfalls nachkontrollierende Tätigkeiten zu setzen, um einer wirkungsorientierten Kontrolle gerecht zu werden.

Anlassbezogene Kontrollen

Die Veranlassung der anlassbezogenen Tätigkeiten (Betriebskontrollen und/oder Probenahmen) erfolgt durch das Vorhalten von Ressourcen und basiert auf Erfahrungswerten. Über anlassbezogene Kontrollen finden Mitteilungen aus Schnellwarnsystemen, Zollmeldungen sowie Informationen aus laufenden Analysen, bzw. rechtlichen sowie fachspezifischen Aspekten, Eingang in die Einsatzplanung. Darunter fallen beispielsweise interne oder externe Hinweise, Medienberichte, aktuelle auftretende Risiken am Markt, Verdachtsmomente in der Kontrolle.

Futtermittelkontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde – wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dargestellt – regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010. Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Detailregelungen finden sich im Erlass des BMLUK „Aktionsplan Futtermittel 2023“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Nach § 9

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse importiert. Einfuhrkontrollen werden vom BAES in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich durchgeführt.

Das Ziel Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel, sowie Sicherstellung von Qualitäts- und Täuschungsschutz wurde erreicht. Im Rahmen des Inverkehrbringens von Futtermitteln wurden bei 2276 Betrieben insgesamt 5784 Kontrollen und Analysen durchgeführt. Es wurden 344 produktbezogene Mängel (exkl. Arzneifuttermittel) bei sicherheitsrelevanten, qualitäts- und täuschungsrelevanten Prüfpunkten an industriell oder gewerblich hergestellten Futtermitteln festgestellt bzw. Aktionen zur Mängelbehebung vorgenommen. Die Beanstandungsquote betrug 5,9%. Im Bereich der Verfütterung durch Landwirte wurden bei einer Gesamtanzahl von 81238 Betrieben insgesamt 1446 Kontrollen durchgeführt und dabei insgesamt 57 Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote in diesem Bereich betrug 3,9 %.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen (SOLL) werden Stichproben festgelegt und Nachkontrollen aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für anlassbezogene Aktivitäten berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart und einer Risikostufe zugeordnet und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz. Die Betriebsart wird auf Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Die Risikostufe, die das Einzelbetriebsrisiko beschreibt, ergibt sich aus betriebspezifischen Daten, die im Zuge der Betriebsregistrierung bzw. -zulassung und Vor-Ort-Kontrollen erhoben werden.

Erweiterte Futtermittelinspektionen gem. VO (EU) 2017/625

Die erweiterten Futtermittelinspektionen erfolgen gemäß den rechtlichen Vorgaben im Futtermittelgesetz 1999. Insbesondere beinhalten erweiterte Futtermittelinspektionen die Prüfung folgender Anforderungen:

- die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht gemäß §§ 13 und 14 FMG 1999
- die Verwendung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009
- die Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- die unerwünschten Stoffe in der Tierernährung gemäß Richtlinie 2002/32/EG
- die Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung gemäß Verordnung (EG) Nr.1831/2003
- die Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 iVm. Verordnung (EG) 183/2005

Die Planung und Betriebsauswahl der erweiterten Futtermittelinspektionen erfolgt risikobasiert, unter Einbezug der als „inspektionsrelevant“ eingestuften Betrieben. Die abschließende Beurteilung und allenfalls erforderliche Maßnahmen werden in einem Endbericht zusammengefasst.

Tabelle 1 – FMT: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
zugelassene Betriebe	96	72	122
registrierte Betriebe	2180	656	397
GESAMT	2276	728	519

Die Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen umfasst alle Vorortkontrollen und alle Onlinekontrollen. Die Zahl der Beanstandungen umfasst alle Beanstandungen, die daraus resultierten, also sowohl betriebsbezogene, also auch probenbezogene Beanstandungen (Analyse und Kennzeichnung).

davon Vorortkontrollen

Tabelle 2 – FMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	751	676
Nachkontrolle	30	26
anlassbezogene Kontrolle		11
erweiterte Inspektionen	7	5
GESAMT	788	718

davon Onlinekontrollen

Tabelle 3 – FMT: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	16	2
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle		4
GESAMT	16	6

Im Jahr 2025 gab es insgesamt 31 EU-Schnellwarn (RASFF) Meldungen mit Österreichbezug.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 4 – FMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	973	1039
Nachkontrolle	0	1
anlassbezogene Kontrolle		25
GESAMT	973	1065

In den nachfolgenden Tabellen ist die Auswertung der Proben nach Futtermittelkategorie gelistet, die im Zuge der Vorortkontrolle gezogen wurden.

Tabelle 5 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Mischfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Schweinefutter	119	128
Wiederkäuerfutter	136	145
Geflügelfutter	121	130
Andere Lebensmittel liefernde Tiere¹	138	145
Heimtier Hund & Katze	61	71
Heimtier Nager & Vögel	15	22
SUMME	590	641

Tabelle 6 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Einzelfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Getreide	126	128
Ölsaaten	109	109
tierische Einzelfuttermittel²	26	31
Mineralstoffe	15	22
Bioproteine, Hefen	7	5
Knollen, Wurzel	10	11
Leguminosen	6	6
Raufutter	19	18
Verschiedenes³	7	4
Andere Pflanzen⁴	7	10
SUMME	332	344

¹ Die Futtermittelkategorie „Andere Lebensmittel liefernde Tiere“ beinhaltet (Misch-) Futtermittel für Pferde, Wild, Kaninchen sowie Fischfutter.

² In der Kategorie „tierische Einzelfuttermittel“ sind Fisch, Landtier und Insekten enthalten.

³ Unter die Kategorie „Verschiedenes“ fallen Einzelfuttermittel, die sich der Kategorie 13 „Verschiedene Erzeugnisse“ des Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013 zuordnen lassen.

⁴ Die Kategorie „Andere Pflanzen“ enthält all jene pflanzlichen Einzelfuttermittel, die sich in keiner der gegebenen Kategorien einordnen lassen. Beispielsweise Lignocellulose, Blätter, pflanzliche Kohle, Als Orientierung zur Einordnung dient hier der Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013.

Tabelle 7 – FMT: Auswertung der Stichproben – Vormischungen/Zusatzstoffe

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Vormischung	23	25
Zusatzstoffe	28	29
SUMME	51	54

Tabelle 8 - FMT Auswertung der Stichproben - **Gesamtsumme**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Mischfuttermittel	590	641
Einzelfuttermittel	332	344
Vormischungen/Zusatzstoffe	51	54
Gesamtsumme	973	1039

Auswertung der produktbezogenen Schwerpunkte

Für das Jahr 2025 wurden folgenden Schwerpunkte in der analytischen Betrachtung der Stichproben gesetzt: Das Auftreten von Mykotoxinen nimmt durch die klimatischen Veränderungen begünstigt zu. Daher bleibt die Kontrolle von Mykotoxinen besonders bei Getreide, aber auch in Mischfuttermitteln für lebensmittel liefernde Tiere weiterhin im Fokus.

Tabelle 9 – FMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Botanische Verunreinigungen bei Getreide	100	93
Mykotoxine⁵ in Getreide	63	64
Mykotoxine in Mischfuttermitteln für Lebensmittel liefernde Tiere	85	86

⁵ Mykotoxine ist der Sammelbegriff für verschiedene Gifte, die von unterschiedlichen Schimmelpilzarten produziert werden. Hierbei handelt es sich um Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die von diesen u. a. zur Abwehr produziert werden. Mykotoxine sind für den Menschen und für Tiere hochgiftig und können bereits bei sehr geringen Mengen zu einer Erkrankung führen. Diese Vergiftungen werden als Mykotoxikosen bezeichnet.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

betriebsbezogene Verstöße

Im Jahr 2025 kam es zu 150 betriebsbezogenen Verstöße. Der größte Teil hiervon war auf mangelnder Qualitätskontrolle, fehlende Dokumentation gefolgt von Einrichtungen und Ausrüstung zurückzuführen.

Tabelle 10 – FMT: Art und Anzahl der betriebsbezogenen Verstöße

BETRIEBSBEZOGENE VERSTÖSSE	Mängel
Einrichtungen und Ausrüstung	29
Personal	8
Herstellung	0
Qualitätskontrolle	46
Lagerung und Beförderung	13
Dokumentation	38
Zulassung und Registrierung	8
sonstige Verstöße	8

Unter „sonstige Verstöße“ fallen z.B. nicht registrierte Vorlieferanten, Transporteure oder fehlende Schulungsunterlagen. Die Summe der aufgelisteten Verstöße ist höher als die Zahl der Beanstandungen, da in einigen Betrieben zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere Mängel festgestellt wurden.

produktbezogene Verstöße

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der produktbezogenen Verstöße nach Prüfpunkt, dabei wurden sicherheitsrelevante Mängel nochmal extra ausgewiesen. Erläuterungen zur Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant befinden sich auf Seite 14.

Tabelle 11: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **Zusatzstoffe**⁶

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel⁷	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
Kokzidiostatika⁸	44	34	0	0	0
Enzyme	32	27	0	0	0
Mikroorganismen, Zusatzstoffe	50	28	6	0	6
Spurenelemente	585	494	23	10	33
Vitamine	495	386	35	1	36
Andere Zusatzstoffe (Antioxidantien, ...)	62	59	0	1	1
SUMME	1268	1028	64	12	76

Tabelle 12: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **unerwünschte Stoffe**⁹

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
Dioxin und PCB¹⁰	49	51	0	0	0
Schwermetalle	260	267	0	0	0
Mykotoxine	231	201	0	1	1
Andere Elemente und Ionen (Fluor etc.)	260	254	0	0	0
Andere unerwünschte Stoffe (PAKs¹¹ etc.)	68	62	7	0	7

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und Rates

⁷ qualitäts- und täuschungsrelevante Mängel

⁸ Unter dem Sammelbegriff Kokzidiostatika fallen verschiedene Arzneimittel, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose, eine durch bestimmte Einzeller (Protozoen) verursachte Darmkrankheit, eingesetzt werden.

⁹ Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG

¹⁰ Dioxine ist ein Sammelbegriff für ähnliche, chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen (Kongeneren).

Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Stoffgruppe bestehend aus 209 Kongeneren, die sich in ihrer Anzahl und Position der Chloratome am Biphenyl unterscheiden und unterschiedliche toxische Eigenschaften aufweisen.

¹¹ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie z. B. Benzo[a]pyren sind krebserregende Substanzen, die durch unvollständige Verbrennungsprozesse von organischen Materialien oder in Lebensmitteln entstehen.

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
nicht dioxinähnliche PCBs¹²	260	193	0	0	0
Hemmstofftest	84	87	0	0	0
Botanische Verunreinigung	261	189	0	2	2
SUMME	1473	1304	7	3	10

Tabelle 13: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **weiteren Prüfpunkten**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
Verbotene Materialien in FM¹³	385	342	2	0	2
Pestizidrückstände in FM	199	181	0	1	1
GVO¹⁴ in FM	296	198	10	0	10
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	250	225	6	0	6
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	211	216	0	7	7
tierische Bestandteile	95	89	0	0	0
SUMME	1436	1251	18	8	26

¹² 12 Kongenere weisen eine ähnliche Struktur wie Dioxine auf und haben gleiche toxische Wirkungen, daher werden sie als dioxinähnliche PCB (di-PCB) bezeichnet. Die restlichen Verbindungen haben andere Eigenschaften als Dioxine und werden nicht-dioxinähnliche PCB (ndi-PCB) genannt.

¹³ Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁴ Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden gezielt verändert werden.

Tabelle 14: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **qualitätsrelevanten Prüfpunkten**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
Inhaltsstoffe	212	253	34	0	34
Aminosäuren	69	70	5	0	5
Kennzeichnungs-prüfung	491	515	166	17	183
Rückverfolgbarkeit		635	0	0	0
SUMME	772	1473	205	17	222

Tabelle 15: FMT: **Gesamtsumme** der Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheits-relevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln	1268	1028	64	12	76
Unerwünschte Stoffe	1473	1304	7	3	10
Weitere Prüfpunkte	1436	1251	18	8	26
qualitätsrelevante Prüfpunkte	772	1473	205	17	222
GESAMTSUMME	4949	5056	294	40	334

In den oben angeführten Tabellen zur Anzahl an Untersuchungen nach Prüfpunkt werden sowohl SOLL/IST Untersuchungszahlen als auch Mängel auf Parameterebene dargestellt.

In der folgenden Tabelle 16 liegt der Fokus auf der Probenzahl, sie gibt Auskunft darüber, bei wie vielen Proben die genannten Prüfpunkte untersucht wurden, bzw. bei wie vielen Proben Mängel in den genannten Prüfpunkten gefunden wurden.

Es kann bei einer Probe auch mehrere Untersuchungen aus einer Kategorie (bspw. „Zusatzstoff“: Vitamine und Spurenelemente) geben und daher sind auch mehrere

Mängel innerhalb einer Kategorie möglich. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 16: FMT: Anzahl der Proben nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln	545	57	12	69
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln	780	7	3	10
Verbotene Materialien in FM	342	2	0	2
Pestizidrückstände in FM	181	0	1	1
GVO in FM	198	10	0	10
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	225	6	0	6
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	216	0	7	7
tierische Bestandteile	89	0	0	0
Inhaltsstoffe	253	34	0	34
Aminosäuren	70	5	0	5
Kennzeichnungsprüfung	515	166	17	183
Rückverfolgbarkeit	635	0	0	0
GESAMTSUMME	4049	287	40	327

Die Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant obliegt der Bewertung in der Abteilung AGES/FUMO¹⁵. Dabei stützt man sich weitgehend auf den Artikel 15 der Verordnung (EG) 178/2002.

Demzufolge werden folgende Verstöße als sicherheitsrelevante Verstöße eingestuft:

¹⁵ AGES/FUMO: Abteilung Futtermittel, Vermarktungsnormen und illegale Fischerei der AGES GmbH

- Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte unerwünschter Stoffe gemäß Richtlinie 2002/32/EWG
- Salmonellen
- Nicht zugelassene Zusatzstoffe
- Verbotene Materialien gemäß Anhang III der Verordnung (EG) 767/2009
- Nicht zugelassene GVO
- Rückstände nicht zugelassener Pestizide

In weiteren, hier nicht explizit angeführten Fällen obliegt es der fachlichen und toxikologischen Einschätzung, zu beurteilen, ob es sich um einen Mangel mit Sicherheitsrelevanz handelt.

Maßnahmen und Sanktionen

Dieses Kapitel enthält eine Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen hat und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 17 FMG 1999 gelistet, wobei bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Vorschreibung von Maßnahmen oder die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorschreibung der Verfahrensgebühren vorgesehen sind.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 17 – FMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Ermahnung	Maßnahme	Anzeige	GESAMT
produktbezogene Beanstandungen mit Qualitäts- und Täuschungsrelevanz	65	239	0	304
produktbezogene Beanstandungen mit Sicherheitsrelevanz	0	40	0	40
SUMME produktbezogene Beanstandungen	65	279	0	344
betriebsbezogene Beanstandungen	28	82	0	110
GESAMTSUMME	93	361	0	454

Insgesamt waren im Jahr 2025 fünf Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2025 acht Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind. Dazu zählen jährliche Fachschulungen, Supervisionen sowie BTSF Trainings zu EU-futtermittelrechtlichen Themen.

Gemäß § 15 FMG 1999 sind gem. § 13 FMG 1999 zugelassene und gem. § 14 FMG 1999 registrierte Betriebe, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen möchten, in das Betriebsregister des BAES einzutragen. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert und aktualisiert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde auch hier laufend aktualisiert.

Link: [Register der registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmen](#)

Länderkontrollen 2025

Betriebskontrollen

Im Zuge der Kontrolle der Herstellung und Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben wurden Futtermittelproben gezogen und Betriebskontrollen durchgeführt. Die Tabellen 18, 19 und 20 zeigen eine Zusammenfassung auf Grundlage der durch die Länder übermittelten Jahresberichte der Betriebskontrollen und Futtermittelproben (inklusive einiger im Folgejahr nachgeholter Kontrollen) sowie die Anzahl und Art der Maßnahmen, die erfolgten.

Tabelle 18 - FMT: Übersicht der amtlichen Kontrollen der Länder

BETRIEBSKONTROLLART	Anzahl der Betriebskontrollen
Kontrollen mit Probenahme	794
Kontrollen ohne Probenahme	652
GESAMT Verfütterung/Verwendung	1446

Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen

Tabelle 19 - FMT: Ergebnisse der Betriebskontrollen der Länder

BETRIEBSKONTROLLERGEBNIS	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Beanstandungen (§ 17 Abs. 8 FMG 1999)	57	46
Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden	4	4
GESAMT	61	50

Tabelle 20 - FMT: Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren der Länder

VERWALTUNGS- STRAFVERFAHREN¹⁶	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Einstellungen	1	1
durch Straferkenntnis verhängte Geldstrafen	2	1
sonstige aufgetragene Maßnahmen	12	8
GESAMT	15	10

Die nachfolgende Tabelle 21 zeigt die Prüfparameter, auf die die Futtermittelproben untersucht wurden, sowie die Auffälligkeiten, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt werden konnten.

¹⁶ Wird auf der Grundlage der Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden für das jeweilige Berichtsjahr erhoben.

Tabelle 21 - FMT: Untersuchungen der Futtermittelproben der Länderkontrolle

PRÜFPUNKT	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln (Spurenelemente)	63	0	4	4
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln	373	0	5	5
Verbotene Materialien in FM	12	10	0	10
Pestizidrückstände in FM	36	0	1	1
GVO in FM	0	0	0	0
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	182	20	0	20
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	46	0	0	0
tierische Bestandteile	34	0	0	0
Schädlingsbefall	16	16	0	16
GESAMTSUMME	762	46	10	56

Die Tabelle 22 führt die unter dem Oberbegriff Prüfpunkt „unerwünschte Stoffe“ fallenden Prüfpunkte nochmal extra an

Tabelle 22 - FMT: Untersuchungsergebnisse des Prüfpunktes **unerwünschte Stoffe**

PRÜFPUNKT UNERWÜNSCHTE STOFFE	IST	Q/T- relevante Mängel	sicherheits- relevante Mängel	SUMME der Mängel
Hemmstoffe	6	0	0	0
Botanische Verunreinigungen	71	0	2	2
Andere unerwünschte Stoffe (Kokzidiostatika- verschleppung, HCB, Dioxine und PCB, Fluor)	163	0	0	0
Mykotoxine	66	1	3	4
Schwermetalle	67	0	0	0
GESAMTSUMME	373	1	5	6

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Einleitung

Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln durch das BAES wurde im Kontrolljahr 2025 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011. Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln wurden im Zuge von 382 Betriebskontrollen insgesamt 3427 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 2,98%.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für Nachkontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige anlassbezogene Tätigkeiten.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Tabelle 23 – PSM: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

INVERKEHRBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (PSM)	Anzahl der Wirtschafts- - teilnehmer*	Anzahl der durch- geführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
Hersteller/Formulierer	9	8	3
Verpacker/Umverpacker/Neu- etikettierer	14	9	4
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM	1733	356	118
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel	54	24	10

Ein Betrieb kann mehreren Betriebskategorien zugeordnet sein.

(z.B. Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer und Inhaber einer Zulassung/
Genehmigung für den Parallelhandel)

davon Vorortkontrollen

Tabelle 24 – PSM: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	393	352
Nachkontrolle	16	15
anlassbezogene Kontrolle		8
GESAMT	409	373

davon Onlinekontrollen

Tabelle 25 – PSM: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	10	1
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle		8
GESAMT	10	9

Onlinekontrollen: Die pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben sind auch beim Bewerben, Anbieten und/oder Verkaufen von Pflanzenschutzmitteln im Internet zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wurden vom BAES stichprobenartig überprüft.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp. Die SOLL-Zahlen der Konformitätsüberprüfungen sind eine Abschätzung, basierend auf der angegebenen Produktpalette der risikobasiert ausgewählten Betriebe.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 26 – PSM: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	3946	3292
Nachkontrolle	39	0
anlassbezogene Kontrolle		7
GESAMT	3985	3338

Tabelle 27: PSM: Anzahl der KÜs nach Wirkungstyp

PSM NACH WIRKUNGSTYP	SOLL	IST
Fungizid	1277	870
Herbizid	1069	1110
Insektizid inkl. Akarizid	1296	1034
Sonstige	304	480
GESAMT	3946	3494

Zahlenmäßige Differenzen ergeben sich aufgrund des Umstandes, dass ein Pflanzenschutzmittel mitunter mehreren Wirkungstypen zugeordnet werden kann.

Probenziehungen

Tabelle 28 – PSM: Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben

PFLANZENSCHUTZMITTELPROBEN	SOLL	IST
Stichproben	90	88
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle		1
GESAMT	90	89

Die **Probenziehung** und chemische/physikalische Analyse von Pflanzenschutzmittel nach ausgewählten Wirkstoffen wurde im Zuge der Schwerpunktsetzungen auf Grundlage von Zulassungsfaktoren, Marktentwicklungen, rechtliche Entwicklungen, Ergebnisse aus laufenden Kontrollen bzw. aus Gemeinschaftskontrollen, Auftreten neuer Risiken mit möglichen Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Pflanze geplant.

Alle gezogene Proben werden einer vollständigen Kennzeichnungsprüfung unterzogen.

Tabelle 29 – Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben nach Wirkstoff

PROBENZIEHUNG NACH WIRKSTOFF	SOLL	IST
Glyphosat	20	15
Prothioconazol	25	26
Acetamiprid	10	13
Metalaxyl & Metalaxyl M	5	4
Mesotrion	15	13
„Freie“ bzw. Parallelimportprodukte	15	18
GESAMT	90	89

Die Differenz der beiden Tabellen ist deswegen zu erklären, weil ein Pflanzenschutzmittel mehrere Wirkstoffe beinhalten kann.

Schwerpunktkontrollen

Herstelleraudit

Ergänzend zu den bereits dargestellten Regelkontrollen wurden im Kontrolljahr 2025 im Rahmen einer gezielten Schwerpunktsetzung umfassende Audits bei zwei österreichischen Herstellern chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durchgeführt. Ziel dieser Schwerpunktkontrollen war es, die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben entlang der gesamten Herstellungskette vertieft zu überprüfen.

Im Zuge der Audits wurde der vollständige Herstellungsprozess – von den Bezugsquellen der chemischen Ausgangsstoffe über die einzelnen Produktionsschritte bis hin zur Abfüllung und Lagerung der Endprodukte – geprüft.

Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der betrieblichen Dokumentation sowie auf der Übereinstimmung der betrieblichen Abläufe mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Ebenso wurden die Abnehmer bzw. die Verkaufsdokumente der hergestellten Pflanzenschutzmittel überprüft.

Bei den Schwerpunktkontrollen wurden keine Übertretungen oder Mängel festgestellt.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 hat die Behörde abhängig von der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und / oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Tabelle 30 – PSM: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße	GESAMT
Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1	30	74	104
Anzeigen gemäß §9 Abs. 3	15	28	43
GESAMT	45	102	147

Bei den betriebsbezogenen Mängeln wurden am häufigsten Verstöße gegen die pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf und der Abgabe (bspw. fehlende Sachkundigkeit iSd Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG) und bei den Lagerungsbedingungen (bspw. Futter- und/oder Lebensmittel unmittelbar neben Pflanzenschutzmitteln) festgestellt. Bei den produktbezogenen Verstößen wurde überwiegend das Inverkehrbringen von nicht bzw. nicht mehr zugelassenen Produkten oder Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften beanstandet.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2025 drei Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2025 sieben fachliche Schulungen abgehalten. Dazu zählen jährliche Fachschulungen sowie Supervisionen.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreiber und Berater sind unter folgendem Link zu finden:

[Link: AGES Akademie E-Learning](#)

Düngemittelkontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2025 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 2021 in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 sowie die Verordnung (EU) 2019/1009.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES und private Labore untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder.

Für das Kontrolljahr 2025 waren in Summe 1590 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Düngemitteln wurden im Zuge von 494 Betriebskontrollen insgesamt 527 Produkte auf deren Konformität überprüft.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betrieben und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den

Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betrieben wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 31 – DMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	460	460
Nachkontrolle	10	6
anlassbezogene Kontrolle		28
GESAMT	470	494

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant. Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 32 – DMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	483	502
Nachkontrolle	5	5
anlassbezogene Kontrolle		20
GESAMT	488	527

Die nachfolgende Tabelle zeigt den SOLL-IST Vergleich der Stichproben nach Düngemitteltyp.

Tabelle 33 – DMT: Anzahl der Stichproben nach Düngemitteltyp

DÜNGEMITTELTYP	SOLL	IST
Mineralisch/anorganische Einnährstoffdünger (primär Nst.)	75	70
org min_Dünger	30	22
Mineral/anorganische Mehrnährstoffdünger (primär Nst.)	85	118
Sekundärnährstoffdünger	24	17
Spurennährstoffdünger	21	15
Bodenhilfsstoffe	30	32
Kultursubstrate	46	44
Pflanzenhilfsmittel/Biostimulantien	40	38
Org.Dünger/Biogasgülle	69	91
Kalkprodukte	37	37
Hemmstoffe	6	0
Düngeproduktmischung	20	18
GESAMT	483	502

In der nächsten Tabelle wurden die Untersuchungen nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 34 – DMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Stickstoff	204	199
Phosphat	214	178
Kaliumoxid	204	177
Sekundärnährstoffe	118	99
Spurennährstoffe	86	122
Wasserl. Chlorid	40	10
Leitfähigkeit/Salzgehalt	31	34
Schwermetalle	175	132
Cadmium	72	132
Biuret	33	3
Ballaststoffe	45	29
Mikroskopie	41	3
Organische Substanz	53	53
Organische Schadstoffe	25	6
Kennzeichnung	483	527
Hygiene Parameter	67	45
Reaktivität	14	1
Unkrautbesatz	14	7
Pflanzenverträglichkeit	16	16
Korngröße	29	4
pH-Wert	18	34
GESAMT	1982	1811

Produktbezogene Schwerpunkte

Für das Kontrolljahr 2025 wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Überprüfung der **Kennzeichnungselemente** hinsichtlich der Anforderungen der nationalen und EU-Düngemittelvorschriften.

- Monitoring der **Uranbelastung von Phosphor haltigen Düngemitteln** (> 5% P₂O₅) zur Gewinnung einer Datenbasis zur Festlegung eines zukünftigen Grenzwertes. (Uran als Schwermetall).
- Untersuchung von 5 Kompost haltigen Kultursubstrat- und 5 Biogasgülleproben von Abfallbiogasanlagen auf **Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)**. Die Untersuchungen werden bei der LUFA Speyer/DE in Unterauftrag vergeben.
- Untersuchung der **Stickstofffraktionen von min. Düngemitteln** gemäß EN 15750 zur Unterscheidung der Fraktionen Harnstoff, Ammonium und Nitrat (10 Proben)
- Bestimmung von **wertbestimmenden Bakterien** in einzelgenehmigten Pflanzenschutzmitteln gemäß §9 DMG
- **Untersuchung auf PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)** in 5 Kultursubstraten mit hohem (Abfall)Kompostanteil oder feste Gärreste aus Abfallbiogasanlagen
- **Monitoring von inverkehrgebrachten Kupferdüngemitteln**

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 12 DMG 2021 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so kann das BAES von einer Anzeige absehen (siehe §12 Abs. 5 DMG 2021). Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 35 – DMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße
Maßnahmen	0	146
Anzeigen	3	33
Ermahnungen	0	53

Die häufigsten festgestellten Mängel betrafen die Nichtbeachtung vorgeschriebener Kennzeichnungselemente sowie Abweichungen zwischen den gekennzeichneten und den tatsächlich zulässigen Nährstoffgehalten, wobei die in der DMVO 2004 und Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Toleranzen berücksichtigt wurden.

Für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln waren mit Dezember 2025 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2025 acht ausgewählte Schulungen abgehalten. Dazu zählen jährliche Fachschulungen, Supervisionen sowie Fachmodule. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, mit den dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997).

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung und in der Saatgut-Beiz-Verordnung angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Für das Kontrolljahr 2025 waren in Summe 1042 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Saatgut planungsrelevant.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Im nachfolgenden Bericht ist eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen mit den tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wurde anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wurde jedem kontrollrelevanten Betrieb eine vordefinierte Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 36 – SAT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLE	SOLL	IST
Stichproben	228	237
Nachkontrolle	2	2
anlassbezogene Kontrolle		2
GESAMT	230	241

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 37 – SAT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	597	570
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle		0
GESAMT	597	570

Tabelle 38 – SAT: Anzahl der Stichproben nach Saatgut Kulturart, -gruppe

SAATGUTKATEGORIE	SOLL	IST
Betarüben	10	6
Futterpflanzen	75	51
Gemüse	70	71
Kartoffel	62	62
Mais	85	85
Öl- und Faserpflanzen	70	61
Ölkürbis	10	10
Saatgutmischung	45	44
Sommergetreide	70	59
Wintergetreide	100	120
GESAMT	597	570

Tabelle 39 – SAT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Besatz	271	429
Beschaffenheit	62	62
Formelle Anforderungen¹⁷	332	775
Gesundheit	170	278
Keimfähigkeit	294	713
Reinheit	217	502
Untersuchung auf Kontamination mit GVO	84	39
GESAMT	1428	2798

Produktbezogene Schwerpunkte

Im Kontrolljahr 2025 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik „Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut“ geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Tabelle 40 – SAT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	IST
Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut	26

¹⁷ Unter die Kategorie „Formelle Anforderungen“ fallen unter anderem die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inverkehrbringung, die Überprüfung von Pflanzenpässen, GVO-Berichte und Heubach-Berichte.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 41 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Entscheidung	partiebezogene Verstöße
geringfügiger Mangel	KEINE Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	71
leichter Mangel	Beanstandung	45
mittelschwerer Mangel	Beanstandung	24
schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	2
GESAMT		142

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 42 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen nach Saatgutkategorie

Saatgutkategorie	Kein Mangel	Geringfügiger Mangel	Leichter Mangel	Mittelschwerer Mangel	Schwerer Mangel	Gesamt
Betarüben	6	0	0	0	0	6
Futterpflanzen	47	5	1	1	0	54
Gemüse	60	2	1	6	0	69
Mais	66	4	15	0	1	86
Öl-/Faserpflanzen	41	10	11	0	0	62
Ölkürbis	6	4	0	0	0	10
Sommergetreide	52	0	0	1	0	53
Wintergetreide	113	7	5	3	1	129
Kartoffel	20	34	5	3	0	62
Saatgutmischungen	19	5	7	10	0	41
GESAMT	430	71	45	24	2	572

Rund 85 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 13 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurden zwei Fälle bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2025 vier Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2025 neun Schulungen abgehalten. Dazu zählen jährliche Fachschulungen, Supervisionen sowie Fachmodule.

Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Einleitung

Die Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wurde im Kontrolljahr 2025 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Diese nationalen Rechtsgrundlagen dienen der Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsakte.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe fest. Mit den Planzahlen (SOLL) werden Stichproben festgelegt und Nachkontrollen aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für anlassbezogene Aktivitäten berücksichtigt.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen mit den tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Der Stichprobenplan wird auf Grundlage eines risikobasierten Frequenzmodells sowie der vordefinierten Betriebsart erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurden im Kontrolljahr 2025 insgesamt 100 Betriebskontrollen festgesetzt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 43 – VNG Fisch: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	100	78
Nachkontrolle	10	8
anlassbezogene Kontrolle		2
GESAMT	110	88

Produktkontrollen

Die Anzahl der stichprobenmäßig zu überprüfenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen geplant.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 44 – VNG Fisch: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	290	232
Nachkontrolle	25	25
anlassbezogene Kontrolle		4
GESAMT	315	261

In Tabelle 45 werden die KÜs nach Fischkategorie aufgelistet.

Tabelle 45 – VNG Fisch: Anzahl der KÜs nach Fischkategorie

FISCHKATEGORIE	SOLL	IST
frisch	160	154
lebend	10	3
tiefgefroren	50	60
geräuchert	70	41
in Salzlake	0	1
weitere	0	2
GESAMT	290	261

Die KÜs bei Fischkonserven im Rahmen der Einfuhrkontrolle erfolgten auf Grundlage der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Sardinenkonserven und dienten der Überprüfung der rechtskonformen Kennzeichnung. Im Zuge dessen wurden auch 3 Proben zur Überprüfung der Artenbestimmung und des Abtropfgewichts gezogen.

Tabelle 46 - VNG Fisch: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ) bei Fischkonserven

Einfuhrkontrollen	SOLL	IST	Mängel
KÜs bei Fischkonserven	10	8	0

Tabelle 47 - VNG Fisch: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt - Fischkonserven

Prüfpunkt	IST	Mängel
Abtropfgewicht	1	0
Artenbestimmung	2	0

Bei den Inlandskontrollen wurden im Zuge der Verbraucherinformation ebenfalls Proben zur Artenbestimmung von Meeresfischen entnommen. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Tabelle 48 - VNG Fisch: Anzahl der Untersuchungen zur Artenbestimmung bei Inlandskontrollen im Zuge der Verbraucherinformation

Prüfpunkt	IST	Mängel
Artenbestimmung	2	0

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zugrunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog.

Tabelle 49 – Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	produktbezogene Verstöße	betriebsbezogene Verstöße
Ermahnung	14	13
Maßnahme	67	30
Anzeige	0	0
GESAMT	81	43

Im Jahr 2025 bestanden Nichtkonformitäten insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, der Bezeichnung der Fanggeräte sowie auch aufgrund von fehlenden Informationen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit.

Die Beanstandungen resultierten oftmals daraus, dass

- die Angaben zu Unterfanggebieten bzw. Division nicht angeführt waren,
- Angaben aus Lieferscheinen nicht entsprechend auf den Etiketten angepasst worden sind,
- diverse Fischfibeln zwar vorhanden waren, jedoch nicht unmittelbar dem Endverbraucher:innen zur Verfügung standen oder
- Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit, wie Fangbescheinigungen nicht vorhanden waren oder nicht übermittelt wurden.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2025 vier Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2025 acht Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind. Dazu zählen jährliche Fachschulungen sowie Supervisionen.

Übersicht Kontrollen

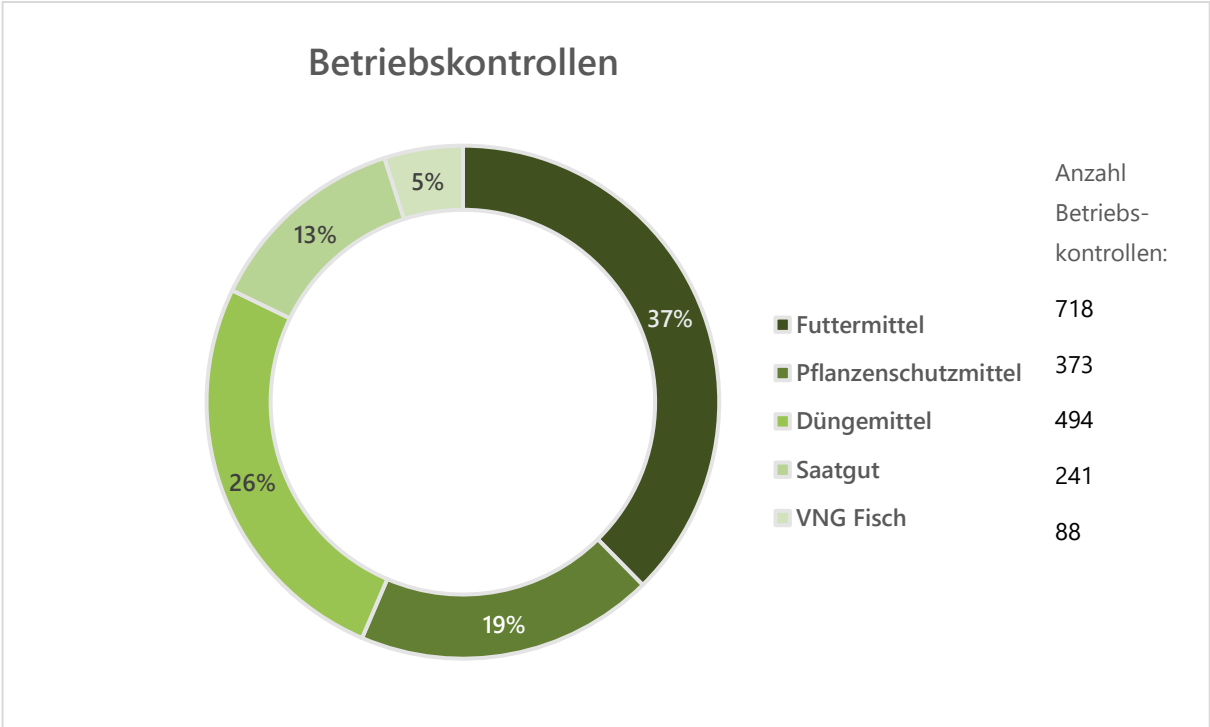


Abbildung 1: Übersicht Betriebskontrollen 2025

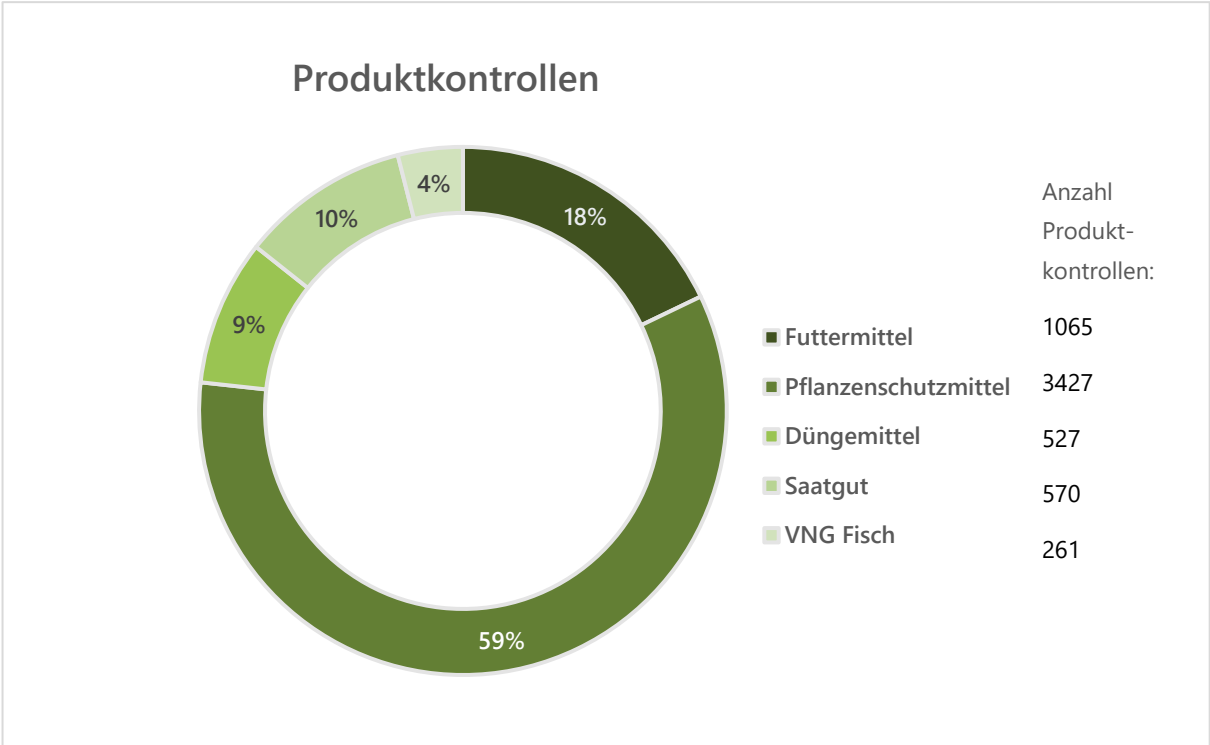


Abbildung 2: Übersicht Produktkontrollen 2025

Übersicht Beanstandungen 2023-2025

In den folgenden zwei Tabellen ist ein Vergleich der Verstöße der letzten drei Jahre angeführt. In Tabelle 53 werden die Verstöße im Bereich Futtermittel und in Tabelle 54 die Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel angeführt.

Grundlage für die unten angeführte Übersicht der Beanstandungen bieten die Daten aus dem Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission.

Tabelle 50: Übersicht der Verstöße im Bereich Futtermittel 2023 bis 2025

Anzahl der Verstöße FUTTERMITTEL	2023	2024	2025
zugelassene Betriebe	76	84	122
registrierte Betriebe	291	336	397
GESAMT	367	420	519

Tabelle 51: Übersicht der Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel 2023 bis 2025

Anzahl der Verstöße PFLANZENSCHUTZMITTEL	2023	2024	2025
Hersteller/Formulierer	1	0	3
Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer	3	5	4
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM	138	154	118
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel	11	5	10

Die produktbezogene Beanstandungsrate in % wird im MNKP angeführt und ist im folgenden Diagramm für Futtermittel und Pflanzenschutzmittel im Vergleich der Jahre 2023, 2024 und 2025 angeführt.

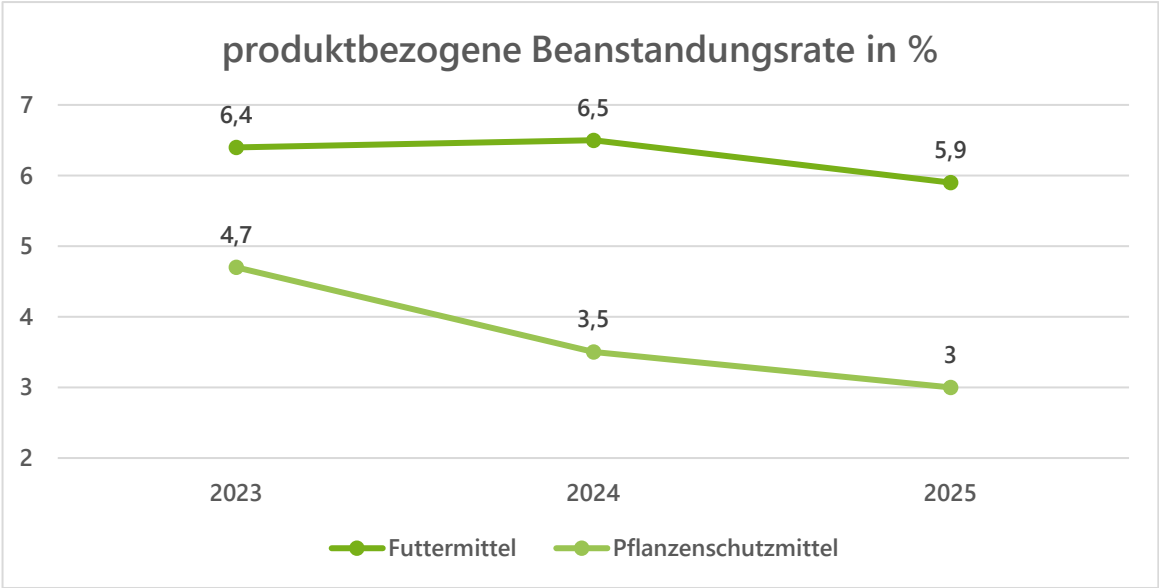


Abbildung 3: produktbezogene Beanstandungsrate in % 2023 bis 2025

Phytosanitäre Kontrollen

Einleitung

Die EU-rechtlichen Grundlagen für die phytosanitäre Kontrollen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind die Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625.

Das Verfahren für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten des landwirtschaftlichen Bereiches in die EU ist insbesondere in den Artikeln 40-42, 47, 48 und 71-77 der VO (EU) 2016/2031 geregelt. Die Artikel 100 – 102 regeln die Ausfuhr aus der EU.

Weitere auf den beiden Verordnungen basierende Rechtstexte der EU legen Details zu den Bestimmungen fest. Besondere praktische Bedeutung für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle haben die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, in der unter anderem die Quarantäneschädlinge, die Einfuhrverbote und die besonderen Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Waren festgelegt sind, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130, die genauen Vorschriften für die Durchführung der Einfuhrkontrolle definiert, so z.B. die Festlegung der Stichprobengröße für die Gesundheitskontrolle. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 („IMSOC-Verordnung“) beschreibt das Verfahren zur Anmeldung von Sendungen und die Dokumentation in der EU-Datenbank TRACES NT.

Das Pflanzenschutzgesetz 2018 BGBl I Nr. 40/2018, legt in Artikel 3 Abs. 2 fest, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zuständige Behörde für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle im landwirtschaftlichen Bereich sowie für die Ausfuhrkontrolle von Saatgut ist.

Bei der phytosanitären Kontrolle handelt es sich um ein Antragsverfahren, d.h. das BAES wird nur tätig, wenn eine Anmeldung einer Sendung zur Einfuhr bzw. ein Antrag zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export vorliegt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 an Grenzkontrollstellen der phytopsanitären Einfuhrkontrolle vor Ort unterzogen werden.

Die Anmeldung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren muss durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer (Spedition) bei der zuständigen Behörde mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Ankunft der Sendung erfolgen. Die Anmeldung und Kontrolle der Sendung werden über die EU-Datenbank TRACES NT abgewickelt. Die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle besteht aus der Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle und wird in TRACES NT gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 dokumentiert. Danach kann die Sendung zollamtlich abgefertigt werden.

Grundsätzlich müssen alle Sendungen, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in TRACES NT zur phytopsanitären Importkontrolle angemeldet werden. Je nach Warenart muss nur eine Dokumentenkontrolle ("Art. 73-Waren") oder zusätzlich auch eine Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle ("Art. 72-Waren") an der Grenzkontrollstelle oder an der zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 müssen Nämlichkeits- und Gesundheitskontrollen der in Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Waren (diese sind in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 im Detail angegeben) an mindestens 1 % der Sendungen durchgeführt werden. Waren, welche gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 (bzw. gemäß Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) gelistet sind, müssen zu 100% allen drei Teilkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle) unterzogen werden.

Bei Verdacht auf die Anwesenheit eines geregelten Schädling oder aufgrund eines sonstigen begründeten Verdachts muss eine Probenahme für eine Laboruntersuchung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt im vom BAES für diesen Zweck benannten Labor (AGES, nationales Referenzlabor). Beim Verdacht auf einen Unionsquarantäneschädling wird die entsprechende Partie angehalten. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit ist vom Laborbefund abhängig.

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123

Bei diesem speziellen Einfuhrverfahren wird an der 1. EU-Eintrittsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Hafen Hamburg, Hafen Rotterdam) nur die Dokumentenkontrolle durchgeführt. Die Sendung darf danach mittels Versandverfahren (T1) zu einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle in Österreich weitergeleitet werden. Dort wird mit der Durchführung der Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst die phytosanitäre Importkontrolle abgeschlossen.

Tabelle 52 – Phyto: Übersicht der Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen	2025	2024	2023
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 72)	871	860	896
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 73)	297	287	267
Einfuhrkontrollen an zugelassenen Kontrollstellen	2	4	19
GESAMT	1170	1182	1202

Proben zur Laboruntersuchung	50	64	41
-------------------------------------	----	----	----

2025 wurden insgesamt 871 Sendungen an den drei Grenzkontrollstellen phytosanitär kontrolliert. Dabei bestand ein Großteil der phytosanitär beschaupflichtigen Sendungen aus Mischsendungen von Obst und Gemüse aus z.B. Thailand, Ägypten und Uganda und aus Saatgut von Zea mays, Helianthus annuus und Glycine max aus z.B. Chile, USA, Kanada oder der Türkei. Einige Sendungen enthielten lebende Pflanzen z.B. aus Indien, Guatemala, Kolumbien und China.

Darüber hinaus wurden bei 297 Sendungen (Art. 73) Dokumentenkontrollen vorgenommen, hier wurden häufig Sendungen aus Indien oder UK abgefertigt. Weiters gab es 2 Kontrollen an zugelassenen Kontrollstellen, diese enthielten Saatgut.

In 50 Fällen wurden Proben gezogen und im Labor der AGES auf das Vorhandensein von geregelten Schädlingen untersucht.

Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829

Für Material, das einem Einfuhrverbot unterliegt (z.B. Bodenproben) oder für welches kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann (z.B. bei Wildsammlungen), kann auf Antrag für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke oder für Züchtungsvorhaben eine Einfuhrermächtigung ("Letter of authority") durch die zuständige Behörde (BAES) ausgestellt werden. Im Vorfeld muss dafür von der zuständigen Landesregierung eine 'Geschlossene Anlage' zugelassen werden. Diese umfasst alle Räumlichkeiten, wo die Arbeiten mit diesem Material stattfinden sollen und stellt dabei sicher, dass das Entweichen allfällig vorhandener geregelter Schädlinge verhindert wird.

Tabelle 53 – Phyto: Übersicht der Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel 2023 bis 2025

	2025	2024	2023
Erteilte Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829	28	31	20

2025 wurden 28 Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 ausgestellt.

Phytopsanitäre Schulungen für Importkontrollorgane des BAES und des Zolls

Im Jahr 2025 wurde ein gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungskurs für die phytopsanitären Kontrollorgane durchgeführt. Weiters wurden im November 2025 insgesamt drei Schulungen beim Zollamt im Reiseverkehr zum Thema phytopsanitäre Kontrollen abgehalten. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Vorgehensweise bei Kontrollen von Sendungen im Reiseverkehr, die mit Pflanzengesundheitszeugnis oder Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 importiert werden.

Einfuhrkontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 haben die Mitgliedstaaten zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung risikobezogene amtliche Kontrollen durchzuführen. Ziel der Kontrollen ist es, sicherzustellen, dass kein reproduktionsfähiges Material von invasiven gebietsfremden Arten in die EU eingeschleppt wird oder über eine gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verfügt.

Tabelle 54 – Phyto: Übersicht der ausgestellten Eingangsdokumente für die Durchführung der Einfuhrkontrolle in Bezug auf gelistete invasive gebietsfremde Arten

	2025	2024	2023
Kontrollen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten gem. VO (EU) 1143/2014	109	85	80

Im Jahr 2025 wurden 109 Eingangsdokumente in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten gem. VO (EU) 1143/2014 ausgestellt.

Ausfuhrkontrollen

Bei der Ausfuhrkontrolle von Saatgut erfolgt eine Prüfung, ob die zur Ausfuhr beantragten Saatgutpartien den phytosanitären Einfuhrbestimmungen des Drittstaates entspricht. Ist dies der Fall, bestätigt die zuständige Behörde (BAES) dies durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr (Art. 100 der Verordnung (EU) 2016/2031) wird ausgestellt, wenn das Saatgut in Österreich produziert bzw. zertifiziert wurde und in ein Drittland exportiert werden soll.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Art. 101 der o.g. Verordnung) wird verwendet, wenn das Saatgut nach dem Import aus einem Drittstaat wieder ausgeführt wird und in Österreich nur umgepackt wurde.

Im Fall, dass Saatgut in Österreich produziert wurde und von einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland exportiert werden soll, muss in bestimmten Fällen ein "Vorausfuhrzeugnis" (Art. 102 der o.g. Verordnung) ausgestellt werden. Dieses dient der Bestätigung des pflanzengesundheitlichen Status zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

Tabelle 55 – Phyto: Übersicht der Ausfuhrkontrollen

Exportkontrolle von Saatgut	2025	2024	2023
Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export (Art. 100)	395	422	441
Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr (Art. 101)	3	0	12
Ausstellung von Vorausfuhrzeugnissen (Art. 102)	25		23

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Einfuhrkontrollen

Entspricht die kontrollierte Ware bei der Dokumenten-, Nämlichkeits- oder Gesundheitskontrolle nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so wird die Einfuhr der betroffenen Partie abgelehnt. In derartigen Fällen ordnet das BAES Maßnahmen entsprechend Art. 66 bzw. 67 der Verordnung (EU) 2017/625 an.

Tabelle 56 – Phyto: Übersicht der Beanstandungen bei der Einfuhr

	2024	2023	2022
Beanstandungen bei der Einfuhr	22	16	52
↳ davon bei Dokumentenkontrolle	11	12	31
↳ davon bei Nämlichkeitskontrolle	10	3	6
↳ davon bei Gesundheitskontrolle	1	1	15
Beanstandungen Reiseverkehr	1489	1443	1675

Im Jahr 2025 erfolgten 13 Beanstandungen aufgrund von Mängeln bei der Dokumentenkontrolle (z.B. fehlende bzw. fehlerhafte Pflanzengesundheitszeugnisse); und bei vier Sendungen war die Identität nicht gegeben. An acht Sendungen wurde ein Befall mit geregelten Schädlingen festgestellt. An Mango-Früchten (*Mangifera indica*) wurde in zwei Sendungen ein Befall mit *Bactrocera dorsalis* und in einer Sendung ein Befall mit *Ceratitis cosyra* festgestellt. In vier Sendungen aus Thailand wurde auf dem Blattgemüse *Eryngium foetidum* und *Ocimum basilicum* der Unionsquarantäne-schädling *Bemisia tabaci* gefunden. Zudem konnte bei Soja-Saatgut (*Glycine max*) aus den USA Tobacco ringspot virus diagnostiziert werden.

Für jene Partie, die mit einem Quarantäneschadorganismus befallen war, musste gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) 2017/625 eine schadlose Vernichtung angeordnet werden.

Die Passagierkontrollen im Reiseverkehr werden durch die Zollämter durchgeführt. Alle Waren gemäß Anhang XI Teil A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 müssen auch für private Einfuhren von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Nur Waren gemäß Anhang XI Teil C (Früchte von Banane, Kokos, Ananas, Dattel und Durian) unterliegen keinen phytosanitären Einfuhrvorschriften.

Im Jahr 2025 erfolgten 984 Aufgriffe durch die Zollämter.

Ausfuhrkontrollen

Im Fall, dass eine Saatgutpartie die phytosanitären Anforderungen des Drittlandes nicht erfüllt, wird dem Antrag nicht stattgegeben, und es wird kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Ein praktisches Beispiel hierfür ist, wenn ein bestimmter Schädling in Österreich weit verbreitet vorkommt, der Drittstaat die Einfuhr aber nur aus Ländern erlaubt, in denen dieser Schädling aufgrund von Erhebungen nachweislich nicht auftritt. Ein weiteres Beispiel ist, wenn ein Drittstaat aufwendige Laboruntersuchungen für den Nachweis der Befallsfreiheit verlangt und der Antragsteller diese nicht veranlassen möchte.

Da es sich hierbei aber um keine Verstöße gegen EU-Recht handelt und das Saatgut im EU-Markt in Verkehr gebracht werden darf, sind derartige Fälle nicht zu den Verstößen zu rechnen und werden im Bericht nicht dargestellt.